

per e-mail: post.wstl@noel.gv.at

RU4-U-802

Wien, am 18.6.2024

HK/cp

PARTNER

An die
Niederösterreichische Landesregierung
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Anlagenrecht – WST 1
zH Herrn Mag. Paul SEKIRA
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

PROJEKTWERBERIN WIEN ENERGIE GmbH
Thomas-Klestil-Platz 14
1030 Wien

VERTRETEN DURCH

**ONZ & PARTNER
RECHTSANWÄLTE
GMBH** 1010 Wien,
Schwarzenbergplatz 16
T (+43-1) 715 60 24 F DW 30
IBAN AT55 2011 1000 330 8274
BIC GIBAATWWXXX

Vollmacht gemäß § 8 RAO erteilt

WEGEN Windpark Ebreichsdorf/Änderung der Zuwe-
gung/§ 18b UVP-G

ANTRAG

**auf Erteilung einer
Änderungsgenehmigung
nach § 18b UVP-G**

Beilagen (Einreichunterlagen per web-Link)

**ONZ & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Schwarzenbergplatz 16
1010 Wien

T +43 1 715 60 24
F +43 1 715 60 24-30
office@onz.at
www.onz.at

FN 222714x
Handelsgericht Wien

1. Rechtsbestand

Die Projektwerberin (idF kurz Pw) beabsichtigt die Umsetzung des Windparks Ebreichsdorf (idF kurz Windpark). Für diesen liegt ein Konsens nach dem UVP-G vor, der sich auf den Bescheid der NÖ Landesregierung vom 6.12.2016, RU4-U-802/054-2016, idF des E des BVwG vom 31.3.2023, W102 2146440-1/201E und die Anzeige nach § 18c UVP-G vom 12.3.2024 gründet. Genehmigt sind 10 Windkraftanlagen (WKAs) der Type VESTAS V117 3,45 MW mit einer Gesamtnennleistung von 34,5 MW.

2. Geplante Änderungen

- 2.1 Gegenstand der Änderung ist zunächst die Zuwegung zur WKA 07. Nach dem Konsens ist diese Zuwegung vom Osten kommend (über die WKA 10) vorgesehen, nun ist sie von Norden kommend (über die WKA 06) geplant.

Zu diesem Zweck ist neben der Zuwegung mit einer Länge von rund 600 m die Errichtung einer Stahlbetonbrücke mit einer lichten Weite von 12 m und einer Gesamtbreite von 6,45 m erforderlich. Diese Brücke überspannt das Naturdenkmal Kalter Gang, sie wird zur Vermeidung eines Eingriffes in das Gewässer ohne Brückenpfeiler ausgeführt.

Die neue Zuwegung soll in der Bau- und in der Betriebsphase verwendet werden, in der Betriebsphase für Reparaturen, Revisionsarbeiten und letztendlich den Rückbau. Es handelt sich demnach um eine permanente Ausführung.

- 2.2 Weiters verändert sich aufgrund der Richtungsänderung der Zuwegung die Lage der Kranstellfläche zur Errichtung der WKA 07.
- 2.3 Die nach dem Konsens vorgesehene Zuwegung zur WKA 07 entfällt.
- 2.4 Der zusätzliche Flächenbedarf beträgt permanent 6.249 m² und temporär 3.880 m². Dem steht der Entfall von 4.848 m² an permanent und 1.307 m² an

temporär genutzten Flächen gegenüber. Damit ergibt sich durch die Änderung ein zusätzlicher permanenter Flächenbedarf von 1.401 m² und ein zusätzlicher temporärer Flächenbedarf von 2.573 m². BEAT-Flächen werden nicht berührt.

- 2.5 Zur Errichtung der Brücke sind kleinräumige Rodungen im Bereich des Ufers des Kalten Gangs erforderlich, dies konkret im Umfang von 118 m² an permanenten und 88m² an temporären Rodungsflächen. Im Gegenzug entfallen zwei temporäre Rodungsflächen mit insgesamt 439 m², sodass es gegenüber dem Konsens bei temporären Rodungsflächen zu einer Reduktion um 351 m² kommt.
- 2.6 Im Übrigen bleibt das konsentierete Vorhaben unverändert. Dies gilt insbesondere für die Windparkanlagen selbst und deren genehmigte Kapazität.
- 2.7 Details sind den angeschlossenen Einreichunterlagen zu entnehmen, die einen integrierten Bestandteil dieses Antrages bilden (/1 per web-Link). Diese bestehen aus einer Vorhabensbeschreibung, einem Technischen Bericht samt Berechnungen zur Brücke, Lage-, Detail- und Rodungsplänen, einer zusammenfassenden Beurteilung der Umweltauswirkungen und einer naturschutzfachlichen Stellungnahme.

3. Zur Genehmigungspflicht der Änderung

- 3.1 Die Änderung begründet schon deshalb keine Notwendigkeit einer Änderungs-UVP, da davon die nach § 3a UVP-G genehmigte Kapazität unberührt bleibt.
- 3.2 Die rechtskräftig genehmigten Anlagen wurden noch nicht errichtet, folglich liegt auch noch kein UVP-Abnahmebescheid vor. In diesem Stadium können Änderungen nach § 18b UVP-G genehmigt werden.

4. Zur Genehmigungsfähigkeit der Änderung

4.1 Nach § 18b Z 1 UVP-G sind Änderungen vor der Abnahme unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 UVP-G zulässig, wenn sie nach den Ergebnissen der UVP dem § 17 Abs 2 bis 5 UVP-G nicht widersprechen.

4.2 Zu dieser Fragestellung findet sich in den Einreichunterlagen eine zusammenfassende Beurteilung der Umweltauswirkungen der Änderung. Diese umfasst die Themenbereiche

- Raumordnung/Standortwahl,
- Mensch - Gesundheit und Wohlbefinden
- Biologische Vielfalt - Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume.
- Jagd- und Forstwirtschaft,
- Boden und Landwirtschaft inklusive Flächenverbrauch,
- Wasser, Geohydrologie und Abwasserregulierung,
- Luft und Klima,
- Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft sowie
- Sach- und Kulturgüter.

Die gezogenen Schlussfolgerungen stützen sich – sofern erforderlich – in Teilbereichen auf fachliche Detailbeurteilungen.

Zu allen Themenbereichen gelangt die Beurteilung zum Ergebnis, dass die Umweltverträglichkeit gegeben ist.

4.3 In materienrechtlicher Hinsicht weist die Pw auf zwei, aus ihrer Sicht bedeutende Umstände hin:

- a) Der Kalte Gang ist im hier vorliegenden Abschnitt ein Naturdenkmal. Konkret erklärte der Bescheid der BH Baden vom 12.7.1982, 9-N-81079, *„den „Kalten Gang“ in der KG Ebreichsdorf, als Standort von*

*Potamogeton coloratus*¹, von seinem Ursprung bis zur Querung der Bundesstraße 16, unter Einbeziehung eines Bereiches von jeweils 10 m gemessen von der Benetzungslinie am Ufer als unmittelbarer Umgebungsbereich“ zum Naturdenkmal. Dieser Gegenstand der Naturdenkmalerklärung blieb auch im nachfolgenden Rechtsmittelverfahren² unverändert.

Damit ist das Naturdenkmal offenbar räumlich abgegrenzt. Die Brücke liegt innerhalb dieses räumlichen Geltungsbereiches, weshalb die Änderung formal in das Naturdenkmal eingreift. Dieser Eingriff ist aber bewilligungsfähig, da (i) § 12 Abs 4 NÖ NSchG die Zulässigkeit nicht an bestimmte Zwecke bindet (arg „insbesondere“) und (ii) die durchgeführte Erhebung des Büros Biome vom Juni 2024 ergeben hat, dass das Farb-Laichkraut im Bereich der Querung nicht vorkommt, weshalb keine direkte und/oder indirekte Beeinträchtigung gegeben ist.³

- b) In wasserrechtlicher Hinsicht (§ 38 WRG) folgt aus dem Technischen Bericht der Donau Consult Ingenieurbüro GmbH vom April 2024, dass sich durch die Herstellung der Brücke das Abflussverhalten und die Hochwassersituation am Kalten Gang nicht verschlechtern; dies bezogen auf ein HQ₁₀₀ und damit erst recht mit Gültigkeit für ein HQ₃₀.

Nach Ansicht der Pw ist die Änderung materiengesetzlich zulässig. Der Ordnung halber darf bemerkt werden, dass der von den Änderungen nicht berührte Teil des (genehmigten) Windparks nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens ist.⁴

¹ idF kurz Farb-Laichkraut.

² Erkenntnis des VwGH vom 23.6.1986, 82/10/0167 samt Berufungsentscheidung der NÖ LReg mit Bescheid vom 23.3.1987, II/3-552-D/3-86.

³ Stellungnahme Biome vom 4.6.2024, S 9.

⁴ VwGH 24.5.2022, Ro 2022/04/0011.

5. Antrag

Es wird daher gestellt der

ANTRAG:

Die NÖ Landesregierung wolle in Anwendung des § 18b UVP-G iVm allen im vorliegenden Fall anzuwendenden bundes-, landes- und unionsrechtlichen Genehmigungsbestimmungen die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der in diesem Antrag und den Einreichunterlagen beschriebenen Änderungen erteilen.

WIEN ENERGIE GmbH